

für die Firmlinge weiblichen Geschlechtes. Behält man den Zweck im Auge, den, wie oben angedeutet, die Kirche mit der Aufstellung von Firmpathen verbindet, so wird sich die Antwort auf obige Frage von selbst ergeben. Wo einer für Hunderte Firmpathe wird, ist an eine Erfüllung der Pathenpflichten absolut nicht zu denken, und darum der Zweck der Pathenschaft vollständig vereitelt. Darum darf es nicht Wunder nehmen, daß die Kirche den angegebenen Gebrauch einfach hin für unstatthaft erklärt. Eine diesbezügliche Erklärung der Congregation datirt vom 12. Juli 1825. Besagter Gebrauch für die Firmlinge beiderlei Geschlechtes, bloß zwei Firmpathen zu nehmen, fand sich nämlich in der Diöcese Fiesole. Man wandte sich deswegen an die Congregation, um deren Gutachten hierüber einzuholen. Auf die Anfrage: „An et quomodo probandus sit usus Fesulanae dioecesis in casu?“ antwortete die Congregation: „Non esse probandum, sed tolerandum in casu necessitatis ab Episcopo iudicandae ad formam Pontificalis Romani.“

Kemperhof bei Coblenz. Dr. Wilh. Neher, Religionslehrer.

VII. (Der Zufall trifft den Eigenthümer.) Ein wunderlicher Rechtsfall machte Anfangs des Jahres die Runde durch die Zeitungen. In einem Gasthause, hieß es, saßen an der Tafel zwei Herren, ihnen gegenüber eine feingekleidete Dame. Der eine Herr hatte seine dänische Dogge mitgebracht, welche hinter ihrem Herrn sitzend manchen Bissen erhielt. Nach Beendigung des Essens wollte die Dame behufs Bezahlung dem hinter dem einen Herrn stehenden Kellner über den Tisch hinüber einen Fünfzigmark-Schein reichen. Hiebei entglitt derselbe ihren Händen, und fiel in die auf dem Tische stehende Bratenschüssel. Um der Dame behilflich zu sein, fischte der Herr den Schein aus seinem braunen Bade und hielt ihn hinter sich, um die fettige Masse abtrocknen zu lassen. Da schnappt Cäsar, die dänische Dogge, in der Meinung, es wäre ihm ein Leckerbissen vorgehalten, und 50 Mark sind in dem Rachen des Hundes verschwunden, welcher das saftige Papier verschluckte. Nun brach der Sturm los. Die Dame verlangte von ihrem gefälligen Gegenüber den Eratz des Geldes, und dieser machte hinwieder den Hundebesitzer für die Unart seines Cäsar verantwortlich, so daß sich schließlich der Wirth in das Mittel legen und die heftig aneinander Gerathenen trennen mußte. Die Dame, die Frau eines in Frankfurt a. O. wohnenden Kaufmannes, hat einem Berliner Rechtsanwalte die Angelegenheit übergeben, welcher nun das damalige Gegenüber, einen Patent-Anwalt, wegen Schadenersatz belangt. Dieser wiederum geht gegen den Hundebesitzer, Kaufmann St., im Regreßwege vor. So der Bericht.

Da seither über den Ausgang des Proesses nichts bekannt wurde, so mag eine Lösung des Falles an der Hand der Moral versucht werden. Sie ist kurz: Nach dem Axiom „casus nocet domino“ hat besagte Dame allein den ganzen Schaden zu tragen. Wäre der Verlust durch die theologische d. h. im Gewissen und vor Gott unrechtmäßige Schuld eines Anderen erfolgt, so hätte dieser die Pflicht der Schadloshaltung. Das ist aber in casu weder bezüglich des Patent-Anwaltes noch des Hundebesitzers der Fall. Ersterer hat ja ein Werk der Nächstenliebe, als er den Fünfzigmark-Schein aus der Bratenschüssel rettete, und dieses Werk steht auch in keinerlei moralischem Nexus mit der erfolgten Beschädigung, weil der Handelnde sie weder gewollt hat noch vorhersehen konnte. Und Letzterem lässt sich gleichfalls kein schuldbares Verhalten weder im Handeln noch im Unterlassen zum Vorwurfe machen; er konnte den absonderlichen Appell nicht einmal ahnen.

Damit stimmt als Ausdruck des Naturgesetzes § 1311 des österr. bürgerlichen Gesetzbuches zusammen, welcher lautet: „Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Person oder Vermögen er sich ereignet.“ Das heißt: Wer durch einen Zufall an seiner Person oder an seinem Vermögen verletzt wird, hat die nachtheiligen Folgen desselben zu tragen und kann von Niemanden eine Vergütung ansprechen. Nur dann, wenn der Herr des Hundes die Gefahr bemerkte und dagegen — vorausgesetzt die in solchen Momenten schwer annehmbare ruhige Überlegung — rechtzeitig hätte einschreiten können, wäre er im Falle des Rechteinschreitens für den Schaden der Dame im Gewissen verantwortlich; denn ihm obliegt nicht blos die Liebesfondern auch die Rechtspflicht, seinen Hund nach Möglichkeit von Verletzungen fremden Gutes abzuhalten, und daher wäre die supposede Unterlassung die rechtswidrige, schwer schuldbare und zugleich wirkliche weil alleinige Ursache des erfolgten Schadens und hätte die Restitutionspflicht zur Folge.

Aber, wendet ein Leser ein, wie wäre es mit dem gegebenen Falle in einem Lande, wo ein sog. Maulvorbgesez besteht oder wo das Mitnehmen der Hunde in öffentliche Locale verboten ist? Ich denke, das Gericht würde daselbst den Hundebesitzer wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschrift zur Restitution alles daraus entstehenden resp. in casu entstandenen Schadens verurtheilen und der Verurtheilte müßte diesem Urtheile, welches dann auf mindestens juridischer Schuld basirte, sich fügen. Gefehlt, mein Freund! Auch die Juristen verlangen so gut wie die Moralisten einen Zusammenhang zwischen That und Thäter; die That muß zurechenbar sein, bevor von einem Ersatz die Rede sein kann. Der § 1311 des österr. bgl. Gesetzbuches sagt im Anschluß an oben Citzirtes: „Hat aberemand den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt,

hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre.“ Wenn daher das Maulvorbesetz oder das Verbot, Hunde in öffentliche Locale mitzunehmen, den Zweck hätte, zu verhindern, daß die Hunde Banknoten fressen, dann wäre allerdings die Ersatzpflicht vorhanden.

Das ganze Unglück der Dame ist aber ein reiner Zufall, wie sich so viele auf Erden ereignen, und wofür vor jeglichem Forum das Axiom gilt: *casus nocet domino, nam casus a nullo praestantur.*

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VIII. (Verlobnisschätzung — fides sponsalitia.) Zum Pfarrer kommt ein junger Mann des Ortes und spricht nach üblicher Begegnung also: „Vor bereits 10 Jahren habe ich mich mit der Bertha A. aus hiesiger Pfarrre verlobt, wurde aber beständig durch den Widerstand meiner Geschwister, die ein Recht haben, im Elternhause zu verbleiben, von der Trauung mit ihr abgehalten. Vor etwa 5 Jahren hörte ich von ihrem Schwager, bei welchem sie als Haushälterin war, daß meine Braut sich mehrere Veruntreuungen und Unterschlagungen bei ihm habe zu Schulden kommen lassen. Solches erregte in mir eine derartige Abneigung gegen dieselbe, daß ich sofort zum Herrn Kaplan gieng und fragte, ob diese Vorkommnisse, die übrigens auch gerüchtweise in die Öffentlichkeit gedrungen waren, nicht hinreichenden Grund böten, von dem Verlobniss zurückzutreten. Der Herr bejahte dies. Darauf habe ich mich von der A. gänzlich zurückgezogen. Nach Verlauf fast eines Jahres nahm dieselbe Dienst in meiner Nachbarschaft, und so geschah es, daß ich mit ihr wieder die alte Bekanntschaft pflegte. Aber ein Eheversprechen habe ich ihr nicht abermals gegeben.

In neuester Zeit habe ich ihr geradezu erklärt, daß wir nie zur Ehe kommen könnten, weil meine Geschwister von ihrem Widerstande nicht abzubringen seien und deshalb kein häuslicher Frieden zu hoffen stehe. Sodann verlobte ich mich im Einverständnisse mit meinen Angehörigen mit der Johanna R. und habe vor, dieselbe demnächst zu ehelichen. Wie ich aber vernehme, beabsichtigt die Bertha A. bei Vorgang der Proclamation mir Einsprache zu thun. Ich denke doch wohl nicht, daß dieses etwas könne zu bedeuten haben? Wie wird der Pfarrer resolviren?

Nach der Ausführung des jungen Mannes ist zunächst nicht zu zweifeln, daß derselbe mit der Bertha geltige Sponsalien geschlossen, wenn nicht gerade zufällig irritirende Hindernisse vorlagen. Die Unterschlagungen seiner Braut im Hause ihres Schwagers gaben dem Bräutigam allerdings ein Recht, das Verhältniß zu lösen,